Oesterreich-Ungarn wird die C. alle 10 Jahre beschlossen, in Verbindung mit dem Ausgleich, in Spanien beim Regierungsbeginn, ebenso in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England (s. o.). Die Etats für 1908 werfen an C. aus allgemeinen Landesmitteln aus je 11 300 000 Kr. in Oesterreich (Reichsratsländer) und Ungarn. Für Rußland: 12 781 000 R. an Ausgaben für das Ministerium des Kaiserlichen Hauses, wozu auch der Unterhalt der Familie des Kaiserhauses und der Institutionen des Hofministeriums gehört, außerdem 3 578 000 R. zum Unterhalt der zu diesem Ministerium gehörenden Theater, Akademie der Künste usw. Italien C. und Apanagen 16 050 000 Lire. Im spanischen Budget sind ausgeworfen 8 900 000 P. für das Kgl Haus. Dänemark: 1 155 000 Kr. an C. und Apanagen. Griechenland 1 325 000 Dr. Niederlande: 928 000 Gulden. Norwegen: 947 000 Kr. Schweden: 4 773 000 Kr. (Kgl Haushalt). Serbien 1 259 000 Din. Japan 3 000 000 Yen (Kaiserl. Haushalt). Bulgarien 1 263 000 Fr.

Literatur: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht * 2 § 143. Sodann Höfler, Geschichte der engl. C., 1834; M. Block, Dictionnaire de l'Administration Française * Art. Dotation de la couronne, Liste civile; Zachariae, D. Staats- und Bundesrecht * 2 §§ 209, 210, 211 u. zit.; Meyer-Anschütz, D. Staatsrecht, § 94; Roscher, Die Rechte des Staats an den Domänen, 1863; Zachariae, Rechtliches Verhältnis des fürstl. Hausvermögens, 1864; Treitschke, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 1900, Bd. I Buch 1 S 33/34; v. Rönne-Zorn Bd. 1; Art. Apanagen und C. von M. v. Heckel im Wörterb. d. Volkswirtsch. und C von Mischler im HWStaatsW. S. auch Marquardsen, HB des öffentl. Rechts und die einzelnen Bände des „öffentl. Rechts der Gegenwart" und der „Bibliothek des öffentl. Rechts", sowie die Lehrbücher der Finanzwissenschaft (A. Wagner u. a.).

O. Schwarz
(unter Benutzung des Art. von Gneist aus der 1. Auflage).

Colportage
¶ Preßwesen

Dampfersubvention
¶ Handel, Dotationen, Kolonialrecht

Dampfkessel

§ 1. Begriff (Dampfkessel und Dampfgefäße). § 2. Anlage und Betrieb der Dampfkessel. § 3. Landesrecht. § 4. Statistik.

§ 1. **Begriff.** Dampfkessel sind geschlossene Gefäße, in welchen gespannter Dampf unmittelbar erzeugt wird, während unter Dampfgefäßen Apparate zu verstehen sind, die mit einem dem Dampfentwickler entnommenen Dampfe arbeiten. Erstere unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, letztere landesrechtlichen Vorschriften.

Für Dampfgefäße ist in Preußen der MinE v. 7. 2. 08 (MBl H. und GE 46) ergangen, welchem der Entwurf einer von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberbergämtern erlassenen Polizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfgefäßen angeschlossen ist (zu § 2 Ziffer 6 dieser PolV. MinE v. 21. 9. 09 MBl H. u. G. S 427). In Bayern ist die Regelung durch die Abschnitte II und III der Allerh. V v. 24. 11. 09 (GVBl 861) und die MinBek v. 12. 1. 1910 (GVBl 15), in Sachsen durch § 16 der V v. 5. 9. 90 (GVBl 128), in Württemberg durch den MinE v. 30. 1. 82, in Baden durch die §§ 1 und 2 der V v. 24. 10. 91 und in Hessen durch das G v. 26. 3. 02 (RegBl 92) erfolgt. Für Elsaß-Lothringen sind im Jahre 1896 gleichlautende Bezirkspolizeiverordnungen über Apparate, die unter Innendruck stehen, erlassen.

§ 2. **Anlage und Betrieb der Dampfkessel.** Die Dampfkessel unterliegen sämtlich ohne Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, ob sie im Gewerbe oder in der Landwirtschaft zur Verwendung gelangen, der Vorschrift des § 24 GewO, wonach ihre Anlegung konzessionspflichtig ist. Nur in Elsaß-Lothringen, wo hinsichtlich der D. die landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind, ist die Konzessionspflicht durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche in der V v. 5. 8. 10 betr. die Anlage und den Betrieb von D. näher geregelt ist. In den übrigen Bundesstaaten hat die zuständige Behörde die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den vom Bundesrat erlassenen polizeilichen Bestimmungen (Bek betr. allgemein polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von LandD. und über die Anlegung von SchiffsD. v. 17. 12. 08 RGBl 1909, 3 und 51) zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung die Genehmigung bedingt oder unbedingt zu erteilen oder zu versagen. Ein Aufruf- und kontradiktorisches Verfahren, wie es bezüglich der übrigen genehmigungspflichtigen Anlagen vorgeschrieben ist, geht der Entscheidung nicht voraus. Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung ist in Preußen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einw. und in den Städten Hannovers, für welche die Rev. StO von 1858 gilt, der Magistrat, in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt; in Bayern die Distriktspolizeibehörde (für München die Lokalbaukommission), in zweiter Instanz die Reg (K. d. J.): in Sachsen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Rev. StO der Stadtrat, wobei für die SchiffsD. auf der Elbe besondere Bestimmungen vorbehalten sind; in Württemberg die Kreisregierung; in Baden das Bezirksamt und in Hessen der Kreisausschuß. Gegen den Bescheid findet das Rekursverfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der GewO statt. Die erteilte Genehmigung erlischt nach denselben Grundsätzen wie die Genehmigung sonstiger gewerblicher Anlagen, wenn die gesetzliche oder behördlich festgesetzte Frist für die Ausführung verstrichen ist. Während aber für die übrigen gewerblichen Anlagen eine nachgesuchte Fristung nach Maßgabe des § 49 Abs 4 GewO nicht versagt werden darf, ist eine gleiche Vorschrift für die D. nicht getroffen. Auch nach erteilter Genehmi-